

Stiftung Aktive Bürgerschaft: Vergleich Stiftungsfonds und Treuhandstiftung*

	Stiftungsfonds	Treuhandstiftung
Rechtsfähigkeit	<ul style="list-style-type: none"> - nein - zweckgebundene Zustiftung in das Vermögen der Bürgerstiftung 	<ul style="list-style-type: none"> - nein - Sondervermögen in der Bürgerstiftung
Gründung	<ul style="list-style-type: none"> - durch Vertrag zwischen Stifter und Bürgerstiftung - zu Lebzeiten und von Todes wegen mgl. 	<ul style="list-style-type: none"> - durch Treuhandvertrag (als Schenkung unter Auflage oder Treuhand) und Stiftungssatzung - zu Lebzeiten und von Todes wegen mgl.
Eigener Name	<ul style="list-style-type: none"> - möglich 	<ul style="list-style-type: none"> - möglich
Zweckbindung	<ul style="list-style-type: none"> - möglich - Zwecke müssen in den Zwecken der Bürgerstiftung enthalten sein 	<ul style="list-style-type: none"> - möglich - gemeinnützige Zwecke nach § 52 AO frei wählbar
Einzugsgebiet	<ul style="list-style-type: none"> - im Wirkungsbereich der Bürgerstiftung 	<ul style="list-style-type: none"> - grds. überall möglich
Pflicht zur Anzeige oder Genehmigung durch Stiftungsaufsicht	<ul style="list-style-type: none"> - nein 	<ul style="list-style-type: none"> - nur in Ausnahmefällen (je nach Bundesland)
Anerkennung der Gemeinnützigkeit (Finanzamt) nötig	<ul style="list-style-type: none"> - nein, von der Steuerbegünstigung der Bürgerstiftung erfasst 	<ul style="list-style-type: none"> - ja, wenn eigenes Steuersubjekt (keine Zweckidentität mit Bürgerstiftung oder eigne Entscheidungsorgane), dann <ul style="list-style-type: none"> o eigener Fest- und Freistellungsbescheid o regelmäßige Prüfung der Mittelverwendung durch das Finanzamt
Spendenabzug	<ul style="list-style-type: none"> - nach § 10b Abs. 1 EStG - ggf. nach § 10b Abs. 1a EStG (Vermögenshöchstbetrag; nicht bei Vermögensverbrauch) - nach § 29 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG 	<ul style="list-style-type: none"> - nach § 10b Abs. 1 EStG - ggf. nach § 10b Abs. 1a EStG (Vermögenshöchstbetrag; nicht bei Vermögensverbrauch) - nach § 29 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG
Zuwendungsbestätigung	<ul style="list-style-type: none"> - von der Bürgerstiftung 	<ul style="list-style-type: none"> - von der Treuhandstiftung (vertreten durch die Bürgerstiftung)

Vermögensverwaltung/-anlage	- Vermögen wird als Teil des Vermögens der Bürgerstiftung verwaltet und angelegt	- Vermögen wird getrennt vom Vermögen der Bürgerstiftung verwaltet, kann aber gemeinsam angelegt werden
Rechnungswesen	- Teil der Buchhaltung und des Jahresabschlusses der Bürgerstiftung - Separierung im Rechnungswesen der Bürgerstiftung und anteilige Zuordnung der Erträge	- eigene Buchhaltung über die Bürgerstiftung - eigene Berichterstattung über die Bürgerstiftung
Gremien	- (nicht bindende) Empfehlungen durch Stifter oder Gremium möglich	- eigenes unabhängiges Entscheidungsgremium bei Zweckidentität mit der Bürgerstiftung und eigener Steuersubjektivität erforderlich
Mindestvermögen	- grds. kein Mindestvermögen erforderlich - kann vertraglich oder durch Vorgaben der Bürgerstiftung festgelegt werden	- grds. kein Mindestvermögen erforderlich - die Vermögensausstattung sollte Zweckverwirklichung unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes nachhaltig ermöglichen
Aufwand für Bürgerstiftung	- größer als Zustiftung, geringer als Treuhandstiftung	- größer als Stiftungsfonds, kleiner als eigene rechtsfähige Stiftung

* Die Gegenüberstellung von Stiftungsfonds und Treuhandstiftung wurde von der Stiftung Aktive Bürgerschaft im Jahr 2020 erstellt und vom Rechtsanwalt Dr. Christoph Mecking geprüft.